



VERSPÄTETE ANTRÄGE NACH ARTIKEL 18 ABSATZ 1 DES AUSTRITTSABKOMMENS

(betrifft nur Aufnahmestaaten mit einer konstitutiven Aufenthaltsregelung)

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Austrittsabkommens sieht in Ländern, die eine konstitutive Aufenthaltsregelung nach Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwenden,¹ die Möglichkeit vor, auch nach Ablauf der Antragsfrist die Zuerkennung des Status eines Begünstigten des Austrittsabkommens zu beantragen.

Diese Bestimmung über verspätete Anträge stellt einen Schutzmechanismus dar, der die starre Regelung bei Versäumung der Antragsfrist nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens abmildert.

Der Schutzmechanismus wird durch Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Austrittsabkommens ergänzt, in denen ein sogenannter „vorübergehender Schutz“ vorgesehen ist, der Rechte bis zum Ablauf der Antragsfrist bzw. bis zu einer endgültigen Entscheidung über einen Antrag durch die zuständigen Behörden begründet.

Durch Artikel 18 Absatz 2 des Austrittsabkommens wird sichergestellt, dass sich EU-Bürgerinnen und -Bürger und britische Staatsangehörige, die sich im Aufnahmestaat aufhalten, in der Zeit zwischen dem Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 2020) und der Frist für die Stellung des Antrags als sich dort rechtmäßig aufhaltend gelten.

Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens schützt die Rechte von Antragstellern auf den Status eines Begünstigten des Austrittsabkommens in ihrem Aufnahmestaat, bis über ihren Antrag abschließend entschieden wurde. Ihr Aufenthalt gilt somit ab dem Zeitpunkt, an dem sie den Status eines Begünstigten des Austrittsabkommens beantragt haben, als rechtmäßig.

Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens gilt uneingeschränkt auch für verspätete Antragsteller und gewährt diesen vorläufigen Schutz, sofern die verspätete Antragstellung zulässig ist (*d. h. wenn die Behörden des Aufnahmestaats zu dem Schluss kommen, dass im konkreten Fall tatsächlich triftige Gründe für die Fristüberschreitung vorliegen, woraufhin die Behörden des Aufnahmestaats zur nächsten Phase – der Prüfung des Antrags in der Sache – übergehen*), bis über den Antrag entschieden wurde. Dies beruht darauf, dass Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens für „einen Antrag nach Absatz 1“ gilt, was auch verspätete Anträge gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Austrittsabkommens einschließt.

Das Austrittsabkommen enthält keinen Hinweis darauf, dass sich die Rechte solcher Begünstigten des Austrittsabkommens von den Rechten derjenigen, die den Antrag innerhalb der Frist gestellt haben, unterscheiden sollten, auch wenn das Austrittsabkommen keine ausdrückliche Vorschrift zur Rechtsnatur des Aufenthalts eines verspäteten Antragstellers

¹ Das Vereinigte Königreich und 13 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden).

zwischen dem Ende der Antragsfrist und der Entscheidung darüber, ob triftige Gründe für eine verspätete Antragstellung vorlagen, enthält.

Mit anderen Worten: Wenn die nationalen Behörden akzeptieren, dass tatsächlich triftige Gründe für die Fristüberschreitung vorlagen, so gilt Artikel 18 Absatz 3 des Austrittsabkommens für solche Begünstigten des Austrittsabkommens in gleicher Weise wie für Antragsteller, die den Antrag innerhalb der Frist gestellt haben.

Dieser vorübergehende Schutz zielt darauf, sicherzustellen, dass keine zeitliche Lücke entsteht, in der der Aufenthalt eines Antragstellers als rechtswidrig angesehen würde. Bei Antragstellern, deren verspäteter Antrag Erfolg hat, wird dieses Ziel nur erreicht, wenn das Konzept, wonach der Aufenthalt als rechtmäßig zu betrachten ist, auf den Zeitraum vor der Einreichung des verspäteten Antrags ausgedehnt wird (*Zeitraum zwischen dem Ende der Antragsfrist und der Einreichung des letztendlich erfolgreichen verspäteten Antrags*).

Betrachtet man die in konstitutiven Regelungen gegebene Abweichung vom deklaratorischen Charakter der EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit in ihrem besonderen Gesamtkontext, in den sich Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Austrittsabkommens einordnet, sollte die gesamte Aufenthaltsdauer verspäteter Antragsteller rückwirkend (ex tunc) als rechtmäßig gelten, wenn ein verspäteter Antrag auf Zuerkennung des Status eines Begünstigten des Austrittsabkommens erfolgreich ist.

Praktisches Beispiel

Liliana kam 2016 in den Aufnahmestaat und arbeitet seitdem dort. Sie beantragte erst 2022, d. h. nach Ablauf der Frist für die Stellung des Antrags, den Status einer Begünstigten des Austrittsabkommens.

Der Aufnahmestaat erkannte an, dass sie triftige Gründe für eine verspätete Antragstellung hatte. Nach Prüfung ihres Antrags in der Sache erkannte der Aufnahmestaat ihr den Status einer Begünstigten des Austrittsabkommens zu und stellte ihr ein Aufenthaltsdokument aus, in dem ihr Daueraufenthaltsrecht bestätigt wurde.

Die Zuerkennung des Status einer Begünstigten des Austrittsabkommens auf der Grundlage eines erfolgreichen verspäteten Antrags bedeutet, dass ihre gesamte Aufenthaltsdauer als rechtmäßig gilt, auch der Zeitraum zwischen der Frist für die Stellung des Antrags und der Gewährung des Aufenthaltsdokuments. Der Aufnahmestaat muss dann auch etwaige frühere Entscheidungen überprüfen, die auf der Grundlage ergangen sind, dass der betreffende Zeitraum ihres Aufenthalts als rechtswidrig angesehen wurde, z. B. Ablehnung ihres Antrags auf Sozialhilfe oder Gesundheitsversorgung.

Nähere Informationen über das Austrittsabkommen sind der [Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teil Zwei – Rechte der Bürger“](#) (C/2020/2939, ABl. C 173 vom 20. Mai 2020, S. 1) zu entnehmen, die durch das vorliegende Dokument ergänzt, jedoch nicht geändert wird.

Die Regeln für verspätete Anträge werden in Abschnitt 2.6.5 des Leitfadens behandelt.